



# Orientierungshilfe zur Mobilen Jugendarbeit in Sachsen

Verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 14.06.2000

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>MOBILE JUGENDARBEIT ALS EIN HANDLUNGSANSATZ DER JUGENDHILFE</b> .....	<b>3</b>
2.1	BEGRIFFSBESTIMMUNG .....	3
2.2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....	3
2.2.1	<i>Abgrenzung zu anderen Leistungen der Jugendhilfe</i> .....	3
2.2.2	<i>Zuständigkeit, Planung, Aufgabenwahrnehmung</i> .....	4
<b>3</b>	<b>ZIELE</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>ZIELGRUPPE</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>METHODEN DER MOBILEN JUGENDARBEIT</b> .....	<b>4</b>
5.1	STREETWORK .....	4
5.2	GRUPPENARBEIT .....	4
5.3	EINZELFALLHILFE .....	5
5.4	GEMEINWESENARBEIT .....	5
<b>6</b>	<b>VERNETZUNG UND KOOPERATION</b> .....	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN</b> .....	<b>6</b>
7.1	PERSONELLE VORAUSSETZUNGEN .....	6
7.1.1	<i>Fachlichkeit</i> .....	6
7.1.2	<i>Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation</i> .....	6
7.2	MATERIELLE VORAUSSETZUNGEN .....	6
7.2.1	<i>Finanzierung</i> .....	6
7.2.2	<i>Ausstattung</i> .....	7
<b>8</b>	<b>DATENSCHUTZ</b> .....	<b>7</b>
8.1	GRUNDSÄTZLICHES .....	7
8.2	BESONDERHEITEN BEI MITARBEITERN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER JUGENDHILFE .....	7
8.3	BESONDERHEITEN BEI MITARBEITERN DER TRÄGER FREIER JUGENDHILFE .....	8
<b>9</b>	<b>LITERATURHINWEISE</b> .....	<b>9</b>

## 1 Vorbemerkungen

Die vorliegende Orientierungshilfe Mobile Jugendarbeit basiert auf den Erfahrungen dieses in Sachsen relativ neuen Jugendhilfeangebotes.

Mobile Jugendarbeit als ein komplexer Handlungsansatz, der schwerpunktmäßig die §§ 11 und 13 SGB VIII verbindet und darüber hinaus verschiedene Methoden sozialer Arbeit bündelt, wird in Sachsen seit 1992 in die Praxis umgesetzt. Ausgangspunkt war das durch die Bundesregierung initiierte Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt. Mit diesem Programm sollten neue Wege der Jugendhilfe beschritten werden, um den stark steigenden Aggressionspotentialen von Jugendlichen, verbunden mit einer zunehmenden Orientierungslosigkeit als eine spezifische Folge der deutschen Einheit in den neuen Bundesländern, zu begegnen.

In Sachsen gestaltete sich der Aufbau von Mobiler Jugendarbeit expansiv. Waren es 1992 nur wenige Projekte die sich vor allem in Großstädten etablierten, so konnte im Laufe der Zeit auch der ländliche Raum mit seinen spezifischen Gegebenheiten einbezogen werden. Heute stellt Mobile Jugendarbeit im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ein erfolgreiches ambulantes Jugendhilfekzept dar, das durch seine Lebensweltorientierung im Alltag von Kindern und Jugendlichen Beratungs- und Freizeitangebote bereitstellt bzw. miteinander verknüpft. In den letzten Jahren konnte nicht zuletzt durch die Förderpolitik des Freistaates Sachsen ein nahezu bedarfsgerechtes Netz an Projekten auf kommunaler Ebene entwickelt werden.

Die vorliegende Orientierungshilfe stellt den Rahmen von Mobiler Jugendarbeit dar, ist aber bewusst offen gehalten, um individuelle Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im städtischen und ländlichen Raum in angemessener Weise flexibel berücksichtigen zu können und entsprechend konzeptionell auszugestalten.

Sie richtet sich vor allem an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Projekten der Mobilen Jugendarbeit sowie an MitarbeiterInnen freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Wir möchten sie darin unterstützen, das nicht selten auch konfliktträchtige Feld als Herausforderung an sozialpädagogisches Handeln anzunehmen, und sie ermutigen, dort, wo es geboten erscheint, neue Projekte der Mobilen Jugendarbeit zu initiieren.

Ein herzliches Dankeschön all denen, die sich aktiv an der Erarbeitung dieser Orientierungshilfe beteiligt haben.

---

An der Erarbeitung der Orientierungshilfe haben mitgewirkt:

Frau Dr. Berthel	Amt für Jugend und Familie Chemnitz
Frau Bielagk	Verein für offene Jugendarbeit e.V. Plauen
Herr Brock	Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH)
Frau Dyrow	Verein zur Förderung von Jugend- und Sozialarbeit Zwickau e.V.
Herr Heidenreich	Landesjugendamt
Frau Kalinka	Landesjugendamt
Frau Pawelzig	Stadtmission Chemnitz e.V.
Frau Reinhold	Jugendberufshilfe Chemnitz e.V.
Frau Zschuckelt	LAK Mobile Jugendarbeit Sachsen e.V.

## **2 Mobile Jugendarbeit als ein Handlungsansatz der Jugendhilfe**

### **2.1 Begriffsbestimmung**

Mobile Jugendarbeit ist ein lebenswelt- und zielgruppenorientiertes Angebot der Jugendhilfe. Sie setzt dort an, wo sich gewohnte Bindungen und Beziehungen auflösen und damit gewohnte Handlungssysteme durch andere gemeinschaftliche Handlungssysteme im unmittelbaren Sozialraum ersetzt werden.

Mobile Jugendarbeit ist eine Möglichkeit, Milieus und Submilieus als sozialräumliche Ressourcen zu begleiten. Sie bezieht traditionelle Zusammenschlüsse ein und initiiert neue. Somit versteht sich Mobile Jugendarbeit als notwendige Ergänzung zu anderen Angeboten von Jugend- und Jugendsozialarbeit.

Mobile Jugendarbeit ist ein anwaltschaftlicher und parteilicher Handlungsansatz, der jugendliche Szenen und deren individuelle Lebenssituationen akzeptiert, aber auch flexibel auf die Interessen und Bedürfnisse der Bürger des Gemeinwesens eingeht.

Mobile Jugendarbeit trägt über den Abbau von Stigmatisierungen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung bei und kann damit die Integration von jungen Menschen, die von Ausgrenzung bedroht sind, unterstützen.

Mobile Jugendarbeit als Handlungsansatz der Jugendhilfe vereint unterschiedliche Methoden von sozialer Arbeit - Streetwork, Gruppenarbeit, Einzelfallhilfe, Gemeinwesenarbeit - innerhalb eines sozialpädagogischen Gesamtkonzeptes. Gemeinwesenarbeit und Streetwork sind dabei konstitutiv für den Handlungsansatz.

Durch den damit verbundenen starken regionalen Bezug erfährt Mobile Jugendarbeit eine Differenzierung zwischen ländlichem und städtischem Raum.

### **2.2 Gesetzliche Grundlagen**

Die Globalziele Mobiler Jugendarbeit leiten sich aus § 1 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 2 und 3 SGB VIII ab und finden ihre Konkretisierung in den §§ 11 und 13 SGB VIII.

Mobile Jugendarbeit umfasst sowohl Leistungen der Jugendarbeit als auch der Jugendsozialarbeit. Sie ist ein lebenswelt- und zielgruppenorientiertes Angebot der Jugendarbeit nach § 11 mit dem Schwerpunkt präventiver, alltagsorientierter Beratung (§ 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII) in Verbindung mit Angeboten, die sich auf Entwicklungsaufgaben und -probleme beziehen, die junge Menschen in Familie, Schule und Arbeitswelt zu bewältigen haben.

Ferner ist Mobile Jugendarbeit eine Form der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII zur sozialen Integration junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

#### **2.2.1 Abgrenzung zu anderen Leistungen der Jugendhilfe**

Wo ein junger Mensch bereits von der Mobilen Jugendarbeit begleitet wird und eine Hilfe zur Erziehung angezeigt ist, kann diese Hilfe im Rahmen der Mobilen Jugendarbeit im Einzelfall erfolgen, wenn der junge Mensch und seine Eltern damit einverstanden sind. Hierbei ist es sinnvoll, bei Hilfeplangesprächen die entsprechenden MitarbeiterInnen der Mobilen Jugendarbeit einzubeziehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei einem Wechsel der Bezugspersonen eine sofortige Interventionshilfe unmöglich erscheint bzw. ein völliger Kontaktabbruch zu befürchten ist.

Indem Mobile Jugendarbeit in erster Linie eine offene Betreuungsstruktur anstrebt, kann sie keinesfalls die entsprechenden Fachdienste im Bereich Hilfen zur Erziehung bzw. Jugendgerichtshilfe ersetzen, sehr wohl aber durch eine verstärkte Zusammenarbeit unterstützen bzw. ergänzen.

### 2.2.2 Zuständigkeit, Planung, Aufgabenwahrnehmung

Die Gewährleistungsverantwortung und die Planungsverpflichtung obliegt in jedem Fall dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 Abs. 1, § 80 i.V.m. § 85 Abs. 1 SGB VIII). Die Aufgabenwahrnehmung selbst sollte im Sinne der Subsidiarität und Flexibilität an einen geeigneten fachkompetenten Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

Da ein konstitutives Element Mobiler Jugendarbeit die Gemeinwesenarbeit ist, berührt sie immer auch wesentliche Belange kreisangehöriger Städte und Gemeinden. Vor diesem Hintergrund sind die Kommunen gemäß § 69 Abs. 5 SGB VIII i.V.m. § 9 Landesjugendhilfegesetz in die Planung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen mit einzubeziehen.

## **3 Ziele**

Mobile Jugendarbeit hat das Ziel, durch Akzeptanz der spezifischen Lebenssituation und der damit verbundenen Bedürfnisse junger Menschen in ihren unmittelbaren Lebensräumen die soziale Integration zu fördern, soziale Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie Stigmatisierungen zu verhindern bzw. zu verringern.

Entsprechend den unterschiedlichen Werteorientierungen und Verhaltensmustern zwischen ländlichen und städtischen Räumen sind dabei die Gemeinwesenarbeit und Streetwork als handlungsbestimmende Methoden von Mobiler Jugendarbeit differenziert zu gestalten.

## **4 Zielgruppe**

Mobile Jugendarbeit richtet sich vorrangig an junge Menschen in ihren selbstgewählten Gruppenstrukturen unabhängig von ihrer subkulturellen Verankerung. Es sind zumeist junge Menschen, die von einrichtungszentrierten Angeboten der Jugend- und Jugendsozialarbeit nicht erreicht werden bzw. diese ablehnen.

Mobile Jugendarbeit gerät hinsichtlich ihrer Zielgruppe dort an ihre Grenzen, wo verinnerlichte extremistische Denk- und Verhaltensweisen sowie damit verbundene feste Gruppenstrukturen eine sozialpädagogische Arbeit im Sinne demokratischer Werte und Normen des Grundgesetzes unmöglich machen.

## **5 Methoden der Mobilen Jugendarbeit**

### **5.1 Streetwork**

Streetwork beschreibt das regelmäßige Aufsuchen von jungen Menschen an ihren Treffs in ihren sozialen Räumen und stellt somit das Miterleben und Kennenlernen ihrer konkreten Lebenswelt durch SozialpädagogInnen sicher.

Einerseits wird durch Streetwork die Individualität des Einzelnen gewahrt, andererseits besteht innerhalb der Gleichaltrigengruppe (Clique) die Möglichkeit, die Vorstellungen der Adressaten in Bezug auf ihre Lebensraumgestaltung umzusetzen.

Als eine solche lebensweltzentrierte Arbeitsform eröffnet Streetwork bei gegenseitigem Vertrauen andere qualitative Begegnungs- und Hilfemöglichkeiten zwischen AdressatInnen und SozialpädagogInnen und verhindert strukturelle Schwellenängste.

Daraus entwickeln sich Anknüpfungspunkte für Gruppenarbeit, Einzelfallhilfen und Gemeinwesenarbeit.

### **5.2 Gruppenarbeit**

Gruppenarbeit ist der methodische Arbeitsansatz im Rahmen Mobiler Jugendarbeit, welcher am ehesten den entwicklungsbedingten Merkmalen des Jugendalters entspricht, d.h. sich in Gleichaltrigengruppen zusammenschließen und ihre normativen Orientierungen zu übernehmen bzw. eigene Normen zu entwickeln.

Mobile Jugendarbeit setzt dabei an den bestehenden sozialen Beziehungen der Adressaten in ihren jeweiligen Gesellungsformen an. Ziel ist es, die strukturellen, sozialen und emotionalen Ressourcen von Gleichaltrigengruppen (Cliquen), ihre Synergieeffekte und Konflikte für ihre



selbstbestimmten und selbstgesteuerten Entwicklungsprozesse zu begleiten und zu unterstützen. Ergänzend zu dieser niedrigschwelligen Cliquenarbeit werden unterschiedliche Ansätze der formellen Gruppenarbeit initiiert, z.B. im Rahmen von Projekt- und Bildungsarbeit, Erlebnispädagogik oder geschlechtsspezifischer Arbeit mit Mädchen und Jungen.

### **5.3 Einzelfallhilfe**

Auf Grund der wachsenden Ausdifferenzierung von Jugendbiographien gewinnt Einzelfallhilfe innerhalb Mobiler Jugendarbeit vermehrt an Bedeutung.

Einzelfallhilfe im Sinne von individueller Jugendberatung ist zunehmend mit diffusen Problemlagen und Hilfeanlässen konfrontiert, welche eine neue Qualität von pädagogischer Arbeit im Schnittpunkt von Biographie und Lebenswelt nötig machen. Das heißt, dass Einzelfallhilfe mit den Bezugspunkten „Hilfen bei der Alltagsbewältigung“ und „Biographie-Begleitung“ Schwerpunkte in diesem Bereich bilden sollten.

Sie ist charakterisiert durch folgende Grundsätze:

- Freiwilligkeit,
- Vertraulichkeit,
- Parteilichkeit,
- Orientierung am Prinzip der Hilfe zu Selbsthilfe.

### **5.4 Gemeinwesenarbeit**

Gemeinwesenarbeit im Rahmen von Mobiler Jugendarbeit heißt, Lebenszusammenhänge und -probleme von jungen Menschen nicht nur individuell zu verstehen, sondern sie in einem Wirkungssystem mit anderen Menschen und ihrem sozialen Umfeld zu begreifen.

Innerhalb der Mobilen Jugendarbeit bedeutet Gemeinwesenarbeit vor allem die gemeinde- bzw. stadtteilöffentliche Beteiligung der BewohnerInnen an Problemlösungsstrategien in Bezug auf die Entstigmatisierung jugendlicher Gruppen. Ein wichtiges Anliegen ist es, betroffene Jugendliche, Eltern und Bürger im jeweiligen sozialen Raum zu aktivieren und Selbsthilfeprozesse zu initiieren, um auf diese Weise zur Verbesserung der Lebensqualität aller Bewohner beizutragen.

Dabei bilden die Verortung der Projekte in überschaubaren und territorial begrenzten Gebieten und eine damit verbundene Sozialraumanalyse sowie Formen kleinräumiger Jugendhilfeplanung die Basis.

Während sich die Gemeinwesenarbeit im städtischen Bereich in der Regel auf Stadtteile bzw. Milieus begrenzt, bezieht sie sich im ländlichen Raum häufig auf mehrere autark strukturierte Gemeinden innerhalb ländlicher Regionen. Dementsprechend unterschiedlich muss sich die Gemeinwesenarbeit in städtisch bzw. ländlich verorteten Projekten gestalten. Möglichkeiten dazu bieten sich im Rahmen einer intensiven, kontinuierlichen und transparenten Öffentlichkeitsarbeit, von Gremienarbeit, von Stadtteil- bzw. Gemeindegremien, von Medienarbeit, aber auch im Rahmen von öffentlich organisierten Bürgerfesten u.ä.

## **6 Vernetzung und Kooperation**

Die Basis des sozialräumlichen Ansatzes bzw. des Milieubezuges von Mobiler Jugendarbeit sind kontinuierliche Kooperationsbeziehungen zu anderen Anbietern von Fach- und Dienstleistungen der Jugendhilfe, zu Stadtteilbüros/Bürgerzentren, Schulen, Arbeitsamt, Sozialamt, Polizei und insbesondere im ländlichen Raum zu BürgermeisterInnen und GemeinderätInnen.

Um eine aktive und professionelle Interventionshilfe bei sozialen Problemen anbieten zu können, muss sich Mobile Jugendarbeit den Zugang durch fachliche Arbeit zu diesen Institutionen und Instanzen sichern.

Zu beachten ist dabei, dass diese Kontakte vom Wissen und der Einwilligung der Betroffenen bestimmt werden. Taktiken und Strategien müssen ihnen vermittelt werden und transparent bleiben.

## **7 Rahmenbedingungen**

### **7.1 Personelle Voraussetzungen**

Die Projekte müssen entsprechend den regionalen und territorialen Gegebenheiten mit hauptamtlich längerfristig tätigen Fachkräften geplant werden, da der Aufbau von Kontakten zu den einzelnen Gruppen entscheidend von der personalen Akzeptanz der Fachkräfte abhängig ist und dies in der Regel einen längeren Zeitraum beansprucht.

Projekte die ausschließlich auf ABM basieren, sind auf Grund fehlender Kontinuität in der Betreuungsarbeit fachlich nicht vertretbar.

Eine gleichmäßige Besetzung der Stellen mit männlichen und weiblichen Fachkräften ist anzustreben. Als Qualifikation sollte ein Abschluss als Diplomsozialpädagoge/-in, Diplomsozialarbeiter/-in, Diplompädagoge/-in bzw. Magister (Fachrichtung/Schwerpunkt Sozialpädagogik) vorliegen.

Honorarkräfte bzw. ehrenamtliche MitarbeiterInnen können eine sinnvolle und wichtige Ergänzung sein.

#### **7.1.1 Fachlichkeit**

Fortbildung, Fachberatung, Praxisberatung, Supervision und Evaluation sind grundlegende Bestandteile zur Reflexion der Arbeit.

Die MitarbeiterInnen sollten ihr sozialpädagogisches Handeln kontinuierlich reflektieren, um sicherzustellen, dass eine professionelle Arbeit geleistet wird. Wie und ob die vorgegebenen Ziele durch eine bestimmte Maßnahme erreicht wurden und welche nichtbeabsichtigten Nebenwirkungen auftraten, sind dabei sowohl interner als auch externer Untersuchungsgegenstand.

Die Selbstevaluation strukturiert und dokumentiert in schriftlicher Form die Reflexion, die eine ergebnisorientierte Auswertung ermöglicht.

Supervision ist nicht durch Evaluation zu ersetzen und umgekehrt, erst die Ergänzung der einen mit der anderen Methode optimiert das professionelle Handeln.

#### **7.1.2 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation**

Zwischen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe sind der Arbeitsauftrag und die damit verbundenen Arbeitsaufgaben vor Projektbeginn zu klären. Daraus schlussfolgernd sind konkrete Arbeitsplatzbeschreibungen zu erarbeiten und entsprechend konzeptionell zu untersetzen. Eine tarifgerechte Bezahlung gehört wie die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht zu den Aufgaben des Arbeitgebers.

In der Arbeitsorganisation sollte innerhalb von Mobiler Jugendarbeit ein Organisationsmodell zugrunde gelegt werden, in dem das Team eine Arbeitsgemeinschaft bildet, in der sich die Mitglieder nach Maßgabe ihrer notwendigen Dienstfunktionen ergänzen und regelmäßig über Angelegenheiten sowohl gleichberechtigt beraten, als auch gemeinsame Entscheidungen treffen. Hierbei ist wesentlich, dass alle Mitarbeiter gleichberechtigt unter Einbeziehung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse zusammenarbeiten. Gleichzeitig sind sie aber in großem Maße eigenverantwortlich in ihrem Zuständigkeitsgebiet tätig.

Da die Arbeitszeiten überwiegend in den Nachmittags- und Abendstunden und auch an Wochenenden liegen, sind feste Bürozeiten sowie feste Anlaufpunkte im Arbeitsgebiet einzuplanen, die sowohl für Einzelfallhilfen als auch für Teamsitzungen und erforderliche Abstimmungen im Rahmen von Vernetzung und Kooperation nötig sind.

### **7.2 Materielle Voraussetzungen**

#### **7.2.1 Finanzierung**

Die Projekte bedürfen einer mittelfristigen finanziellen Absicherung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ein eigenständiger Etat mit flexibel einsetzbaren Sachkosten für Gruppenaktivitäten und ein angemessener Anteil für die Ausstattung sollte zur Verfügung stehen.

### 7.2.2 Ausstattung

Geeignete Räume für Bürotätigkeiten, Einzelgespräche und Gruppenarbeit sowie eine Büroausstattung mit eigenem Telefonanschluss, Kopierer, Fax, Computer sowie ggf. Handys, müssen zur Verfügung stehen, den zeitgemäßen Standards entsprechen und den konzeptionellen Schwerpunkten der Arbeit gerecht werden.

## **8 Datenschutz**

### **8.1 Grundsätzliches**

Bei der Wahrung des Datenschutzes innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch im Bereich der Mobilen Jugendarbeit bestehen sowohl bei MitarbeiterInnen öffentlicher als auch freier Träger erhebliche Unsicherheiten, die besonders im Zusammenhang mit der Zeugnispflicht bedeutsam werden.

Es existieren zahlreiche gesetzliche Bestimmungen, die hierbei zu beachten sind.

Verfassungsrechtlichen Schutz gewährt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art 1 Abs.1 i.V.m. Art 2 Abs.1 GG. Dieses Grundrecht wird in den datenschutzrechtlichen Vorgaben näher bestimmt.

### **8.2 Besonderheiten bei MitarbeiterInnen der Träger öffentlicher Jugendhilfe**

Die öffentlichen Träger haben zunächst die datenschutzrechtliche Bestimmung des § 35 SGB I zu wahren. Diese enthält in Absatz 3 eine konkrete Aussage zur Problematik der Auskunft- und Zeugnispflicht. Auf Grund des besonderen Schutzzwecks erstreckt sich die Norm auch auf die einzelnen Mitarbeiter des Leistungsträgers.

In diesem Zusammenhang sind nun die Vorgaben der § 203 StGB und § 53 StPO zu betrachten.

§ 203 StGB normiert eine berufliche Schweigepflicht für Mitarbeiter von Sozialleistungsträgern hinsichtlich bestimmter anvertrauter Sozialdaten und stellt die unbefugte Offenbarung unter Strafe.

In § 54 Abs.1 StPO ist festgelegt, dass die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften gelten für öffentlich Bedienstete, wenn Sie als Zeugen vernommen werden und über Umstände aussagen sollen, auf die sich ihre Pflicht zur Amtverschwiegenheit bezieht. Gleiches gilt für die Genehmigung zur Aussage durch den Dienstherrn.

Die Verschwiegenheitspflicht von Angestellten im öffentlichen Dienst, also von Mitarbeitern öffentlicher Träger, folgt aus § 9 BAT-O. Hinsichtlich der Aussagegenehmigung finden sich darin jedoch keine Angaben, so dass diesbezüglich auf die beamtenrechtlichen Vorschriften der §§ 62 Abs.1 BBG und 39 Abs.3 BRRG zurückgegriffen werden muss.

Wenn der Dienstvorgesetzte im Rahmen dieser Vorschriften eine Genehmigung zur Aussage erteilt, so scheidet eine Strafbarkeit des Mitarbeiters wegen Verletzung der beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB aus. Denn diese Aussagegenehmigung stellt die Befugnis zur Offenbarung dar, so dass sie gerade nicht „unbefugt“ ist.

Die Genehmigung begründet vielmehr die Pflicht zur Aussage, da jeder Zeuge, der sich nicht auf ein Aussageverweigerungsrecht berufen kann, grundsätzlich aussagen muss.

Diese Zeugnispflicht widerspricht allerdings der Datenschutzbestimmung des § 35 Abs. 3 SGB I.

Es ist jedoch allgemein anerkannt, dass dieser Vorgabe gegenüber den Regelungen in der Strafprozessordnung der Vorrang gebührt und somit die strafprozessualen Vorgaben durch § 35 SGB I begrenzt werden.

Dies gilt für das gesamte Strafverfahren einschließlich des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.

Daneben finden für die öffentlichen Sozialleistungsträger und ihre Mitarbeiter die §§ 67 ff SGB X und die §§ 61 ff SGB VIII Anwendung. Zu beachten ist dabei, dass infolge des in § 61 Abs.1 SGB VIII verankerten Subsidiaritätsgrundsatzes die Datenschutzregelungen des SGB I und



SGB X nur dann greifen, wenn die jugendhilferechtlichen Vorschriften keine Spezialregelungen enthalten.

Eine solche spezielle Regelung stellt § 65 SGB VIII dar, der sich direkt an den Mitarbeiter richtet und einen besonderen Vertrauensschutz im Rahmen der persönlichen und erzieherischen Hilfe gewährleisten soll. Danach unterfallen alle zum Zwecke solcher Hilfen anvertrauten Daten seinem Schutzbereich und dürfen nur bei Vorliegen der in der Vorschrift aufgeführten Voraussetzungen weitergegeben werden.

### **8.3 Besonderheiten bei Mitarbeitern der Träger freier Jugendhilfe**

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften der SGB I, VIII und X finden für freie Träger keine Anwendung, da sie nicht Leistungsträger im Sinne der §§ 12 i.V.m. 27 Abs.1 SGB I sind.

Daneben besteht bei Mitarbeitern freier Sozialleistungsträger auch grundsätzlich nicht das Erfordernis der Einholung einer dienstrechtlichen Aussagegenehmigung, da die Vorschrift des § 54 StPO ausdrücklich nur für den öffentlichen Dienst Anwendung findet.

Dies gilt auch für konfessionell gebundene Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die nicht unmittelbar kirchlich getragen sind. Nur unmittelbar kirchlich getragene Einrichtungen sind als öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Damit müssen die MitarbeiterInnen freier Träger grundsätzlich aussagen.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Staatsanwalt oder Richter bei der Prüfung des Zeugnisverweigerungsrechtes nach § 53 StPO im Rahmen der von ihm dabei vorzunehmenden Abwägung zwischen den Geheimhaltungsinteressen des Einzelnen und den Belangen der Strafrechtspflege zu dem Ergebnis gelangt, dass die Geheimhaltungsinteressen überwiegen. Dann besteht eine Einschränkung des Zeugniszwangs im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (BVerfGE 33, 367ff; 44, 353ff). Die MitarbeiterInnen können in diesem Fall die Aussage unter Berufung auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verweigern.





## **9      Literaturhinweise**

BMFJ – Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: Achter Jugendbericht. Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Bonn 1990

Deinet, U./Sturzenhecker, B. (Hrsg.): Handbuch Offene Jugendarbeit. Münster 1998

Ensslen Dr., C.: Zur Schweigepflicht von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen im Strafverfahren. NVD 1999, 121 ff

Klose, A./Steffan, W. (Hrsg.): Streetwork und Mobile Jugendarbeit in Europa. Münster 1997

Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit Baden-Württemberg e.V., LAG (Hrsg.): Praxishandbuch Mobile Jugendarbeit. Neuwied; Kriftel; Berlin 1997

Merchel, J. (Hrsg.): Qualität in der Jugendhilfe. Kriterien und Bewertungsmöglichkeiten. Münster 1998

Specht, W.: Jugendkriminalität und mobile Jugendarbeit. Ein stadtteilbezogenes Konzept von Street Work. Neuwied/Darmstadt 1979

Specht, W. (Hrsg.): Die gefährliche Straße. Jugendkonflikte und Stadtteilarbeit. Bielefeld 1991

Specht, W. (Hrsg.): Straßenfieber. Beiträge sozialer Arbeit der Diakonie. Stuttgart 1991